

# RS UVS Kärnten 1992/03/11 KUVS-282/3/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.1992

## Rechtssatz

Die Anforderungen nach § 58 Abs 1 StVO erfüllt der unter Medikamenteneinfluß, und damit im Reaktionsvermögen und in der Fahrtüchtigkeit beeinträchtigte Beschuldigte nicht, wobei dann besondere Vorwerfbarkeit vorliegt, wenn im Beipackzettel dieses Medikamentes ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß dessen Einnahme das Reaktionsvermögen herabsetzen und die Fahrtüchtigkeit bewirken kann.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)